

**138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach - Schusterburg Süd);
Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a, 2b, 3b dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Rat der Stadt beschließt die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach – Schusterburg Süd) gemäß § 2 i.V.m. § 6 BauGB. Der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach – Schusterburg Süd) wird die Begründung vom beigefügt.

Begründung:

Ziel der 138. Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines Standortes für ein Feuerwehrgerätehaus. Die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 10. August bis 12. September 2022 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2022 beteiligt.

Im Rahmen der Offenlage und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Landschaftsverband Rheinland, Schreiben vom 17.05.2022 (Anlage 1)

Der Landschaftsverband Rheinland hat aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 412 Lieberhausen. Die Sichträume sind zu bewahren, bzw. die Eingriffe sind zu mindern.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland wird gem. Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 02.06.2022 (Anlage 2) und Schreiben vom 31.08.2022 (Anlage 2a)

Der Oberbergische Kreis hat keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf nachfolgende Gesichtspunkte hin:

- Aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan Nr. 1 erst mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes außer Kraft tritt.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zu beachten
- Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken.
- Im Rahmen der Abwasserbeseitigung ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.
- Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
- Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.
- Die erforderliche Löschwassermenge ist bereitzustellen. Bei der Zufahrt ist die DIN 14090 zu beachten.
- Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises werden gem. Anlage 2b zur Kenntnis genommen.

3. Aggerverband, Schreiben vom 30.05.2022 (Anlage 3a) und Schreiben vom 29.07.2022 (Anlage 3b)

Der Aggerverband weist darauf hin, dass das Plangebiet derzeit nicht im gültigen Netzplan enthalten ist. Im weiteren Bauleitplanverfahren sollen die Angaben konkretisiert werden.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Aggerverbandes wird gem. Anlage 3b zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1	Landschaftsverband Rheinland 17.05.2022
Anlage 1a	Abwägung Landschaftsverband
Anlage 2	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 02.06.2022
Anlage 2a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 31.08.2022
Anlage 2b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 3	Stellungnahme Aggerverband 30.05.2022
Anlage 3a	Stellungnahme Aggerverband 12.08.2022
Anlage 3b	Abwägung Aggerverband
Anlage 4	Übersichtsplan
Anlage 5	Planentwurf